

Entwurf

Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung-Verordnung) geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Die Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung-Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text der Verordnung erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 1.“. In Z 3 lit. b werden die Worte „§ 23 Abs. 3 GewO 1994“ durch die Worte „§ 25 Abs. 3 GewO 1994“ ersetzt.

2. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 angefügt:

„§ 2. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung eingeschränkt auf Bauwerksabdichter als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bauwerksabdichtungstechnik und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt oder

2. Zeugnisse über

- a) den Abschluss des in der Anlage festgelegten Lehrganges für das Ausbildungsprofil Bauwerksabdichter und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt.

§ 3. § 1 Z 3 lit. b, § 2 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Anlage**Lehrgang für das Ausbildungsprofil Bauwerksabdichter**

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung wie zB dem Institut für Flachdachbau und Bauwerksabdichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestanzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

| Gegenstand | Mindestanzahl der Lehrstunden |
|---|-------------------------------|
| Theorie | |
| Modul 1 Dachabdichtung | 28 |
| Modul 2 Bauschutzabdichtung | 2 |
| Modul 3 Nassraum-, Behälterabdichtung | 4 |
| Modul 4 Abdichtung erdberührter Bauteile | 8 |
| Modul 5 Abdichtung befahrbarer Bauteile | 4 |
| Modul 6 Bauschadensanalyse | 4 |
| Modul 7 Qualitätssicherung, Monitoring | 4 |
| Prävention, Recht | |
| Modul 8 Arbeitssicherheit | 8 |
| Modul 9 Brandschutz | 8 |
| Modul 10 Rettung, Ersthelfer | 8 |
| Modul 11 Baurecht | 4 |
| Praxis | |
| Modul 12 Anwendung Bitumenbahnen | 24 |
| Modul 13 Anwendung Kunststoffbahnen | 24 |
| Modul 14 Anwendung Flüssigkunststoffe | 12 |
| Kalkulation | |
| Modul 15 Kalkulationsverfahren und kaufmännische Grundlagen auf Basis der einschlägigen Werkvertragsnormen | 16 |
| Prüfung | |
| Prüfung Theorie | 3 |
| Prüfung Praxis | 48 |

3. Die Gesamtanzahl der Lehrstunden hat mindestens 158 Stunden zu betragen.